

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 572/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Witwe Sara L. [REDACTED] geb. F. [REDACTED]
und der Kinder Doba, Rina und Izchak Jeshajaju L. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Sara L. [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. April 1975 werden verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts vom 8. April 1975, in dem die Revision nicht zugelassen ist, wurde den Klägern am 16. Juni 1975 zugestellt. Am 29. Dezember 1976 legten die Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein. Gleichzeitig beantragten sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist. Ihr Prozeßbevollmächtigter versicherte dazu, er habe selbst die an das Berufungsgericht adressierte Beschwerdeschrift vom 2. Januar 1976 am selben Tag gegen 20⁰⁰ Uhr als gewöhnlichen Brief in einen Postbriefkasten in der Nähe seiner Kanzlei geworfen.

253

- 3 -

Beschwerde und Wiedereinsetzungsgeuch sind unzulässig. Die Kläger haben die am 16. Dezember 1975 abgelaufene Beschwerdefrist (§§ 209 Abs. 1, 220 Abs. 1 Satz 1, 223 Satz 2 BEG, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und die einjährige Frist für das Wiedereinsetzungsgeuch (§ 209 Abs. 1 BEG, § 234 Abs. 3 ZPO) verstritten.

Hai

Dr. Thurn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)